

ARTIKEL IV

Die Gruppen der durch Art. II und III dieses Gesetzes betroffenen Personen können durch einstimmigen Beschluß der Kommission auf andere Personen ausgedehnt werden, es sei denn, daß der Kontrollrat gegen eine solche Ausdehnung binnen 30 Tagen nach Ergehen des Beschlusses Einspruch erhebt.

ARTIKEL V

Die Frage, ob, wann und in welchem Umfang Personen, die auf Grund dieses Gesetzes einen Rechtsverlust erleiden, eine Entschädigung gewährt werden soll, sowie die Bestimmung des Zeitpunktes und des Verfahrens bleibt der künftigen Entscheidung des Kontrollrats vorbehalten.

ARTIKEL VI

Das Eigentum, Forderungen und Rechte sowie Rechte aus denselben stehen auf Grund dieses Gesetzes der Kommission zu, deren Verfügungsmacht sie in Übereinstimmung mit künftigen, von Zeit zu Zeit ergehenden Anweisungen des Kontrollrats unterliegen.

ARTIKEL VII

Zusätzlich zu den in Artikel I dieses Gesetzes enthaltenen generellen Ermächtigungen wird die Kommission mit den folgenden Einzelermächtigungen ausgestattet, von denen sie selbst Gebrauch machen oder die sie nach Ermessen einer anderen geeigneten Behörde als ihrem Organ übertragen kann:

- (a) Die Ermächtigung, alle Maßnahmen, die sie zur Besitzerlangung und Eigentumskontrolle sowie zur Ausübung der Rechte und Geltendmachung der Forderungen für notwendig und angemessen erachtet, durchzuführen.
- (b) Die Ermächtigung, die Kontrolle oder sämtliche Herrschaftsrechte über das betreffende Eigentum auszuüben, und, insbesondere wo dies im Interesse der Werterhaltung geboten ist, Verkäufe, die Liquidation oder Verfügungen im Sinne der Vorschrift des Artikels VI vorzunehmen.
- (c) Die Ermächtigung, die gesamten Geschäftsbücher zu übernehmen, Kontobücher, Akten, Vertragsurkunden, Schuldscheine sowie Papiere, die Rechte an von diesem Gesetz betroffenen Vermögen verbriefen, zu beschlagnehmen, ferner die Zuziehung von Zeugen und die Erteilung von Auskünften in Bezug auf das fragliche Vermögen zu erzwingen.
- (d) Die Ermächtigung, ganz oder teilweise von allen Personen im Sinne des Artikels II und III Auskünfte, Beweismaterial und Unterlagen bezüglich alles außerhalb Deutschlands befindlichen Vermögens zu verlangen.